

# RS OGH 1981/11/17 4Ob547/81 (4Ob548/81)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1981

## Norm

KO §31 Abs1 Z2

KO §68

KWG 1979 §13

## Rechtssatz

Zahlungsunfähigkeit einer Kreditunternehmung. Der bankrechtliche Begriff der Liquidität (bzw Illiquidität) und der Begriff der Zahlungsfähigkeit (bzw Zahlungsunfähigkeit) im konkursrechtlichen decken sich nicht. Kreditunternehmungen führen ihre Bankgeschäfte hauptsächlich mit Fremdmitteln und können daher in vielen Fällen auf die Disposition ihrer Einleger keinen Einfluß nehmen. Selbst eine nur ganz kurzfristige Unterbrechung der Zahlungsbereitschaft, die konkursrechtlich noch nicht als Zahlungsunfähigkeit zu werten wäre, könnte das Vertrauen in ein Bankinstitut beeinträchtigen und dadurch zu einem Run auf diese Kreditunternehmung führen, wodurch selbst im Falle einer aktiven, keine Überschuldung ausweisenden Bilanz Zahlungsunfähigkeit eintreten könnte. Aus diesem Grund steht das KWG 1979 Bestimmungen zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft vor (vgl 1.KWG-DVO). Soweit nicht auch andere Anzeichen auf eine Insolvenz hindeuten, kann unter Umständen ein Ersuchen einer Kreditunternehmung, eine Zwischenbankleihe nur ratenweise rückerstatten zu wollen, auch dahin verstanden werden, die jeweilige Zahlungsbereitschaft im bankrechtlichen Sinn nicht zu gefährdeten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 547/81  
Entscheidungstext OGH 17.11.1981 4 Ob 547/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0065026

## Dokumentnummer

JJR\_19811117\_OGH0002\_0040OB00547\_8100000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)